

RS Vwgh 1996/5/24 93/17/0248

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1996

Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §201;
LAO Stmk 1963 §153 Abs2;

Rechtssatz

Unzutreffend ist die Auffassung der Beh, daß die Festsetzungswirkung nur im Fall einer dem Gesetz entsprechenden Berichtigung eintritt. Die Stmk LAO differenziert nämlich nicht zwischen Selbstbemessungserklärungen (Berichtigungen) je nach ihrer Wirkung, und diese ganz entscheidende Rechtsfolge der Festsetzungswirkung im Falle der Berichtigung nach § 153 Abs 2 letzter Satz Stmk LAO bliebe dann stets bis zu einer bescheidmäßigen Erledigung in Schwebel. Die Gemeindeabgabenbehörden haben die Möglichkeit, von Amts wegen eine den berichtigten Selbstbemessungserklärungen - ihrer Auffassung nach - anhaftende Unrichtigkeit zum Anlaß einer bescheidmäßigen Abgabefestsetzung zu nehmen. Eine Zurückweisung der berichtigten Selbstbemessungserklärung ist vor dem Hintergrund dieser Verfahrensrechtslage jedenfalls rechtswidrig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993170248.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at